

# Revision des Polizeigesetzes – grundrechtliche Perspektiven

## Handout Medientermin, 13.12.2016

Basierend auf einem Grundlagenpapier der überparteilichen und überinstitutionellen Arbeitsgruppe, bestehend aus den folgenden Einzelpersonen: Yasemin Cevik (SP), Sandra Egli (Demokratischer Jurist\_innen Bern), Tom Locher (AL), Simone Machado-Rebmann (Grüne Partei Bern), Seraina Patzen (Junge Alternative, JA!), Hasim Sancar (Grünes Bündnis), Meret Schindler (SP), Leena Schmitter (Grünes Bündnis)

### 1. Steuerungsmöglichkeiten und Finanzierung

Seit Einführung von Police Bern 2007 beklagen die Gemeinden die fehlende Steuerungsmöglichkeit der Polizeiarbeit auf ihrem Gebiet. Das E-PolG sieht keine materiellen Änderungen bezüglich Zuständigkeiten (mit Ausnahme von Artikel 8) vor. Gerade aus Sicht der Ressourcenvertragsgemeinden wäre allerdings eine Einflussnahme auf gewisse operative Tätigkeiten der Kantonspolizei nötig. Im Nachgang zu umstrittenen Polizeieinsätzen hat sich verschiedentlich gezeigt, dass die politische Diskussion ins Leere lief, da die politische Verantwortung weder von Gemeindebehörden noch der Kantonspolizei wahrgenommen wurde. Deshalb befürworten wir eine Stärkung der operativen Verantwortung der Gemeinden und schlagen dazu Änderungen in den Artikeln Art. 19, 22 und 29 E-PolG vor.

Die Neuregelung der Pauschalierung der Interventionskosten wird grundsätzlich begrüsst. Es ist sinnvoller und angemessener als das bisherige System, wenn jede Gemeinde entsprechend ihrer Einwohnerzahl einen jährlichen Pauschalbeitrag bezahlen muss. Weshalb allerdings unterschiedlich hohe Ansätze für die verschiedenen Gemeinden verrechnet werden, ist nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen.

### 2. Wegweisungen und Fernhaltungen

Wir lehnen Wegweisungen und Fernhaltungen aus dem öffentlichen Raum (Art. 56 lit. a E-PolG) grundsätzlich ab. Sie bergen eine grosse Gefahr der Ausgrenzung und Vertreibung von Menschen in prekären Lebenslagen aus dem öffentlichen Raum. Mit dem E-PolG sollen Wegweisungen aus dem öffentlichen Raum aber noch weiter erleichtert werden. So soll eine Wegweisung auch dann möglich sein, wenn eine Einzelperson „die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet“. Bisher war dies nur möglich, wenn die Person einer „Ansammlung zuzurechnen“ war. Entschieden abzulehnen ist auch, dass Wegweisungen bis zu 24 Stunden mündlich angeordnet werden können. Wegweisungen sind Verfügungen, die nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts in schriftlicher Form zu ergehen haben. Dies bedingt seitens der Behörde die notwendige Dokumentationspflicht und dient dem Rechtsschutz der betroffenen Personen.

### 3. Vorermittlung

Mit der Revision des Polizeigesetztes soll die Polizei die Kompetenz erhalten, eine die sogenannte „Vorermittlung“ zur „Erkennung und Verhinderung“ von Straftaten durchzuführen (Art. 50 E-PolG). Dies stellt eine massive Kompetenzerweiterung der Polizei im präventiven Bereich dar. So soll beispielsweise neu auch zur *Erkennung* von Straftaten verdeckt ermittelt werden können, was bisher nur zur *Verhinderung von Straftaten* möglich war. Der verdeckte Ermittler kann mit einer Legende ausgestattet werden. (Art. 77 E-PolG). Durch diese Erweiterung kann die Polizei ohne konkreten Tatverdacht, aufgrund von blossen Vermutungen oder einer Hypothese gegen eine Person verdeckt ermitteln.

Neu erlaubt wird der Polizei auch die verdeckte Fahndung, die ebenfalls zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen angeordnet werden kann (Art. 79 E-PolG). Hier

kommen V-Männer zum Einsatz, die sich nicht als PolizistInnen zu erkennen geben und in ihnen verdächtigen Milieus ein Vertrauensverhältnis zu ihren Zielpersonen aufbauen.

Es handelt sich hier immer um Fälle, in denen kein konkreter Tatverdacht vorliegt und die sich damit ausserhalb der Regelungen der Strafprozessordnung bewegen. Die beschriebenen Massnahmen greifen in die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen ein und verletzen ihre Privatsphäre, die Missbrauchsgefahr ist gross und der Rechtsschutz aus unserer Sicht ungenügend. Wir lehnen sie deshalb ab.

#### **4. Rechtsschutz**

Während die Kompetenzen der Polizei im E-PolG massiv ausgebaut werden, verbleibt der Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe auf dem heutigen, auch im interkantonalen Vergleich tiefen Niveau. Wir vertreten deshalb die Haltung: *Kein neues Polizeigesetz ohne gleichzeitigen Ausbau des Rechtsschutzes gegen polizeiliche Übergriffe.*

##### **a) Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle**

Der Anspruch auf unabhängige Untersuchung von polizeilichen Übergriffen ergibt sich aus der Rechtsprechung zu Art. 2 und 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Demnach muss eine mögliche Verletzung der EMRK objektiv und subjektiv unabhängig untersucht werden können. Subjektive Unabhängigkeit bedeutet, dass zwischen der untersuchenden Behörde und der zur Untersuchung Anlass gebenden Polizei keine nahen Arbeitsbeziehungen bestehen. Die Staatsanwaltschaft erfüllt die Anforderung an die subjektive Unabhängigkeit häufig nicht, weil sie regelmässig enge Arbeitsbeziehungen zu den regionalen Polizeikörpern pflegt. Im Kanton Bern soll deshalb eine unabhängige Beschwerdestelle geschaffen werden, die selbstständig Untersuchungen leiten und Weisungen erteilen kann.

##### **b) Kennzeichnungspflicht**

Effektiver Rechtsschutz für Betroffene von polizeilichen Übergriffen wird erst möglich, wenn die PolizistInnen individuell identifizierbar sind. Eine individuelle Kennzeichnung ist zentral für die Beweisführung im Strafprozess. Die Mehrheit der Deutschschweizer Kantone kennt bereits heute eine generelle Namenstragepflicht im ordentlichen Dienst. Im Kanton Basel-Stadt und der Stadt Zürich sowie auch in verschiedenen deutschen Bundesländern wurden zudem positive Erfahrungen mit einer individuellen Kennzeichnung im unfriedlichen Ordnungsdienst gesammelt. Dabei werden mehrstellige Nummern verwendet, die nach jedem Einsatz geändert werden können. Dadurch kann dem Schutz der Polizeiangehörigen ausreichend Rechnung getragen werden. Wir fordern deshalb eine Ergänzung des E-PolG nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt: „Uniformierte tragen ein Namensschild; der Regierungsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg, wann anstelle des Namensschildes eine andere individualisierende Kennzeichnung oder in besonderen Fällen keine solche Kennzeichnung getragen wird.“

#### **5. Racial/Ethnic Profiling**

Der Begriff „Racial Profiling“ – anlasslose Polizeikontrollen rein aufgrund des Äusseren (Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, etc.) – war dieses Jahr in aller Munde. Trotz der Aktualität der Problematik, wird diese in der Polizeipolitik und -praxis des Kantons Bern leider kaum anerkannt. Auch nicht im aktuellen Polizeigesetzesentwurf.

Ein sinnvolles und praktisches Instrument, Racial zu verringern, ist die Arbeit mit Formularen, auf welchen Informationen zu Grund und Ergebnis der Kontrolle festgehalten werden. Eine Kopie des Formulars, auch „Quittung“ genannt, wird nach Abschluss der Kontrolle an die kontrollierte Person ausgehändigt. Das Zürcher Stadtparlament beschloss letztes Jahr einen Pilotversuch durchzuführen, in dem die Stadtpolizei bei Personenkontrollen den Betroffenen solche Quittungen samt Vermerk u.a. zum Kontrollgrund ausstellen soll. Eine Verankerung dieses Quittungssystems im neuen Polizeigesetz und dessen Umsetzung in der Praxis ist auch in

Bern von hoher Dringlichkeit. Art. 51 E-PolG regelt Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen durch die Polizei, wir schlagen deshalb vor, Art. 51 E-PolG entsprechend zu ergänzen.

## **6. Einschränkung Kundgebungsrecht**

Wir lehnen sowohl die Möglichkeit der Verrechnung polizeilicher Leistungen durch die Gemeinde an OrganisatorInnen und Teilnehmende von Veranstaltungen (Art. 31 ff. E-PolG) als auch die Verrechnung durch die Kantonspolizei selber an BürgerInnen (Art. 98 E-PolG) ab.

### **a) Verrechnung polizeilicher Leistungen durch die Gemeinde an OrganisatorInnen und Teilnehmende (Art. 31 ff. E-PolG)**

“Ein überparteiliches Komitee in der Stadt Bern organisiert eine Solidaritätskundgebung für ein krisengeschütteltes Land. Sie erhält eine Kundgebungsbewilligung in der festgehalten ist, dass das Mitführen und Mittragen von Schlagstöcken und anderen gefährlichen Instrumenten verboten ist. Gegen Ende der Kundgebung, an der viel mehr Personen teilnehmen als es erwartet, kommt es zu grösseren Sachschäden. Die Stadt Bern stellt daraufhin dem Komitee eine Rechnung von 30`000 Franken für die Kosten des Polizeieinsatzes. Der Vorwurf lautet, dass Komitee habe sich nicht an die Bewilligungsaufgaben gehalten. Zahlreiche Kundgebungsteilnehmende trugen Schlagstöcke, Feuerwerkskörper und Farbbeutel bei sich.”

Dieses Szenario sieht Art. 33 E-PolG vor. Das fiktive überparteiliche Komitee im genannten Beispiel wird sich aufgrund des hohen Kostenrisikos in Zukunft zwei Mal überlegen, ob es erneut eine Kundgebung organisieren wird. Art. 33 E-PolG stellt damit einen Angriff auf die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als unentbehrliche Bestandteile der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung dar.

### **b) Verrechnung polizeilicher Leistungen durch die Kantonspolizei an BürgerInnen (Art. 98 E-PolG)**

Neu sollen die Kosten eines Polizeieinsatzes dem Störer oder der Verursacherin verrechnet werden können. Damit könnte z.B. ein Wanderer, der sich in den Bergen verirrt hat, für die Suchaktion zur Kasse gebeten werden. Der Regierungsrat gibt damit das Grundverständnis der Polizei als Service Public zum Schutz von Leib und Leben und zur Gewährleistung von Sicherheit auf. Stattdessen soll die Polizei ein entgeltlicher Dienstleistungsbetrieb werden, der nur denjenigen Personen zur Verfügung steht, die es sich finanziell leisten können. Sicherheit ist aber ein öffentliches und damit nicht marktfähiges Gut, dass allen gleichermassen zur Verfügung steht.

## **7. Private Sicherheitsdienste**

Wir begrüssen es, dass die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienste im Kanton reguliert wird. Allerdings verlangen wir gewisse Ergänzungen im Gesetz: Wir verlangen, dass die geschäftsführenden Personen eine kantonale Prüfung über die Berufskennntnisse und die einschlägige Gesetzgebung ablegen müssen. Die Prüfungsmodalitäten sollen von den Kantonsbehörden geregelt werden.

Bewilligungen aus dem Ausland und anderen Kantonen sollen nur dann anerkannt werden, wenn sie dieselben Standards wie diejenige des Kantons Bern erfüllen. Zudem ist die Bewilligung regelmässig zu erneuern.

Zudem lehnen wir bewaffnete Einsätze von privaten Sicherheitsunternehmen ab. Bei gefährlichen Aufträge muss die Polizei beigezogen werden. Art. 112 E-PolG muss entsprechend angepasst werden.